



Club der Freunde Österreichs

STATUTEN

Präambel

Die Statuten sind aus Gründen des Sprachgebrauchs sowie der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form für Titel, Ämter und Bezeichnungen abgefasst. Sie erstrecken sich gleichwohl auf beide Geschlechter.

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen "Club der Freunde Österreichs" besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein für den die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Artikel 60 bis 79 gelten, sofern nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist.

Sein Sitz ist am Wohnort des, für die geltende Amtsperiode, gewählten Präsidenten.

Der Verein bezweckt die Zusammenfassung der in der Schweiz lebenden Österreicher und Freunde Österreichs.

Zweck und Aufgabe des Vereins sind im Besonderen:

- Die Festigung und Förderung des Gemeinschaftsgefühls unter den in der Schweiz wohnhaften Österreichern, ehemaligen Österreichern und Freunden Österreichs wie auch der Beziehungen zur schweizerischen Bevölkerung.
- Die Erhaltung der Anhänglichkeit an die österreichische Heimat und der Verbindung mit ihr.
- Die Pflege österreichischen Wesens und österreichischen Volksbrauchtums sowie Volksbewusstseins.
- Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Vertretungsbehörden in der Schweiz.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten.

Parteilpolitische Betätigung durch den Verein ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines ausgefüllten Anmeldeformulars sowie durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages für ein Jahr.

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder

Mitglieder können alle Personen werden.

Der Austritt aus dem Club ist mit dreimonatiger Frist, auf Ende eines Kalenderjahres, dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Gegen Mitglieder, welche die Statuten des Vereins verletzen oder den Vereinszwecken hindernd und störend entgegengetreten, kann der Ausschluss durch den Vorstand mit Angabe von Gründen verfügt werden.

Mitglieder, die mit ihrem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand sind, werden ermahnt und anschliessend ohne weitere Ankündigung durch den Vorstand aus dem Club ausgeschlossen.

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die ordentliche Delegiertenversammlung
- Der Vorstand

4. Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung

Die Mitglieder werden durch Delegierte der Zentralschweiz, Zürich (inkl. Aargau), Ostschweiz, Westschweiz (inkl. Genferseeregion), Mittelland (inkl. Basel) und dem Tessin vertreten. Der Verein hält jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung ab.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 2/3 der Delegierten oder 1/3 der Aktivmitglieder dies verlangen. Die Versammlungsdaten sind den Delegierten/Mitgliedern mindesten 3 Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge können bis 2 Wochen vor der Versammlung eingereicht werden

Geschäfte der Delegiertenversammlung

Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident, das Beschlussprotokoll der Aktuar.

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Delegierten
- Entlastung des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

5. Abstimmungen und Wahlen

Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Delegierten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es entscheidet das einfache Mehr. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn eine fristgerechte Einladung erfolgt ist.

6. Organisation und Amtsdauer des Vorstandes

Dem Vorstand gehören in der Regel drei Personen an. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Während alle Mitglieder des Vorstandes Österreicher oder Herzensösterreicher sein sollten, sollte wenn immer möglich der Präsident österreichischer Staatsbürger sein.

Alle Vorstandsmitglieder müssen ihren ordentlichen, ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Tätigkeiten sind ehrenamtlich und unentgeltlich.

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

7. Rechnungswesen

Die Rechnung des Vereins ist nach kaufmännischen Grundsätzen und nach Massgabe der jeweiligen Statuten zu führen.

Die Finanzierung der Vereinskasse erfolgt durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, welcher mindestens CHF 20.-- beträgt. Der Mitgliederbeitrag ist bis Ende April zu bezahlen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des "Club der Freunde Österreichs" haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

8. Schlussbestimmungen

Der „Club der Freunde Österreichs“ haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen. Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.

Sollte der Verein zahlungsunfähig sein oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden können, kann die Auflösung von Gesetzes wegen erfolgen (ZGB Art. 77). Die Auflösung des Vereins kann auch an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer gänzlichen Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einem wohltätigen Unternehmen zuzuwenden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. August 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Naters, 22. August 2015

Der Präsident

Handwritten signature in blue ink, appearing to read "Jens Peter Hanspeter".

Der Aktuar

Handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. Schiffe".

Anhang zu Statuten:

Delegierte „Club der Freunde Österreichs“

- Mittelland Bern, Solothurn, Basel Land/Stadt
 Hilde Dellenbach
- Zürich Zürich und Aargau
 Harald Löscher
- Ostschweiz Appenzell A. Rh, Appenzell I. Rh, Glarus, Graubünden, St. Gallen,
 Schaffhausen, Thurgau

 Paul Stritz
- Zentralschweiz Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri, Zug
 Marie-Louise Seber
- Westschweiz Fribourg, Genf, Waadt, Wallis, Jura, Neuchâtel
 Horst Grebien
- Tessin Tessin
 Helga Martinelli